

Protokollauszug vom

06.10.2021

Departement Soziales / Alter und Pflege

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von jährlich anfallenden Kosten in der Höhe von 63 000 Franken für die Miete von Räumlichkeiten an der Scheideggstrasse 2a (Spitex-Zentrum Mattenbach) zu Lasten Globalkredit Produktegruppe Spitex (PG 638) / Ermächtigung von Alter und Pflege zur Unterzeichnung des Mietvertrags

IDG-Status: öffentlich

SR.21.770-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die jährlich anfallenden Ausgaben für die Miete von Räumlichkeiten an der Scheideggstrasse 2a (Spitex-Zentrum Mattenbach) im Betrag von rund 63 000 Franken werden gestützt auf das Pflegegesetz (LS 855.1), die Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11) sowie die Verordnung über die Spitex-Dienste (SRS 8.2.-1) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Spitex freigegeben.
2. Der Bereich Alter und Pflege wird ermächtigt, den Mietvertrag für die Räumlichkeiten an der Scheideggstrasse 2a zu unterzeichnen
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Soziales, Alter und Pflege; Finanzen und Informatikkoordination, Betriebe Spitex; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Spitex der Stadt Winterthur betreut erwachsene Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung zu Hause angewiesen sind – sei es wegen Krankheit, Behinderung, nach einer Geburt, einem Spitalaufenthalt oder einem Unfall. Im gewohnten Umfeld der Betroffenen leisten qualifizierte Spitex-Mitarbeitende einen Beitrag zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie zur Unterstützung im Haushalt. Die Sicherstellung der ambulanten Dienstleistungen setzt im Hintergrund eine bestimmte Infrastruktur voraus. Benötigt werden Büroflächen für Arbeitsplätze, Garderoben sowie Parkplätze und Velounterstände für die Fahrzeuge der Mitarbeitenden. Aktuell verfügt die städtische Spitex über sechs Spitex-Zentren in Wülflingen, Veltheim, Oberi, Töss, Seen sowie an der Palmstrasse. Dank der dezentralen Organisation können Dienstleistungen quaternah und effizient erbracht werden.

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach den Dienstleistungen der städtischen Spitex und damit auch der Administrations- und Ressourcenaufwand kontinuierlich angestiegen. Es besteht deshalb ein Bedarf nach mehr Raum für Arbeitsplätze und Abstellplätze für Fahrzeuge sowie für Ladestationen für Elektrofahrzeuge, welcher durch die bestehenden Spitex-Zentren nicht mehr abgedeckt werden kann.

2. Neues Spitex-Zentrum Mattenbach

Mit der Miete von Räumlichkeiten für ein zusätzliches Spitex-Zentrum kann dem steigenden Bedarf nach ambulanten Dienstleistungen der städtischen Spitex auch auf Ebene der Strukturen und Organisation Rechnung getragen werden. Entlastet werden dadurch auch die umliegenden Zentren in Oberi, Seen, Veltheim und an der Palmstrasse. Die Präsenz im Stadtteil Mattenbach erlaubt eine optimiertere Planung der Einsätze bei den Klientinnen und Klienten. Wegzeiten können verkürzt und so Leistungen effizienter erbracht werden. Mit einem neuen Zentrum im Stadtkreis Mattenbach verfügen sodann alle sieben Stadtkreise über ein Spitex-Zentrum. Eine Stärkung der nahräumlichen Erbringung von Dienstleistungen entspricht auf übergeordneter Ebene dem städtischen Entwicklungsziel der Quartierstärkung (Winterthur 2040, vgl. [file:///C:/Users/weev2/Downloads/02-Winterthur2040 Raeumliche Entwicklungsperspektive kurz 210621.pdf](file:///C:/Users/weev2/Downloads/02-Winterthur2040%20Raumliche%20Entwicklungsperspektive%20kurz%20210621.pdf)) und trägt auch zu einer besseren Quartiereinbindung der älteren Bevölkerung bei (vgl. Masterplan Pflegeversorgung, Kurzversion, Massnahme K.1, S. 44, [file:///C:/Users/weev2/Downloads/DSO Masterplan Pflegeversorgung Kurzversion.pdf](file:///C:/Users/weev2/Downloads/DSO%20Masterplan%20Pflegeversorgung%20Kurzversion.pdf)).

3. Kosten

Jährlich wiederkehrend fallen Mietkosten in folgendem Umfang an:

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Bruttomietzins	Fr.	55'573.20
Parkplätze	Fr.	6'785.00
Total Gebundenerklärung	Fr.	62'358.20
Total Gebundenerklärung, gerundet	Fr.	63'000.00

4. Gebundene Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Das Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden zur Sicherstellung einer bedarfs- und fachgerechten ambulanten und stationären Pflege nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. In der Stadt Winterthur wird ein grosser Teil der Nachfrage nach ambulanten Pflegeleistungen durch die städtische Spitex abgedeckt. Damit das anfallende Volumen an Pflegeleistungen erbracht werden kann, braucht es eine angemessene Infrastruktur.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu

§ 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Durch die wachsende Nachfrage nach Spitex-Leistungen hat die quaternahe Abdeckung deutlich an Wichtigkeit gewonnen. Derzeit hinkt die Abdeckung in Mattenbach den Angeboten in den anderen Stadtkreisen hinterher, da es der einzige Stadtteil ohne Spitex-Zentrum ist. Entsprechend ist es angezeigt, zusätzliche Räumlichkeiten in Mattenbach zu schaffen.

Sachliche Gebundenheit:

Die Sicherstellung einer effektiven und effizienten ambulanten Pflegeversorgung setzt eine ausreichende und zeitgemässe Infrastruktur voraus. Derzeit fehlt es an Garderobenflächen für die Mitarbeitenden, die nötig sind für das rechtzeitige Starten der Spitetouren. Zusätzlich fehlen Arbeitsplätze, Parkplätze für Elektroautos mit entsprechenden Ladestationen und abschliessbare Veloparkplätze, um die Mobilität und damit die nötige Verfügbarkeit der Spitexangebote sicherstellen zu können.

Zeitliche Gebundenheit:

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage kann mit der bestehenden Infrastruktur der gesetzlichen Aufnahmepflicht nicht mehr nachgekommen werden. Deshalb ist ein zusätzlicher Standort dringend notwendig. Das geeignete Mietobjekt ist jetzt verfügbar, generell sind geeignete Mietobjekte schwer zu finden.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG 638 freizugeben.

5. Termine

Die Liegenschaft wird ab 1. November 2021 gemietet und die Eröffnung findet voraussichtlich im Dezember 2021 oder im Januar 2022 statt.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Die interne Kommunikation erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Linie.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Mietvertrag